

GPA NRW, Postfach 10 18 79, 44608 Herne

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
Heinrichstraße 1, 44623 Herne
www.gpa.nrw.de

An die Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Werner Haßenkamp

Präsident

t 0 23 23/14 80-211

m 01520/92 33 138

f 0 23 23/14 80-333

e werner.hassenkamp@gpa.nrw.de

04.11.2014

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Kommunalpolitik des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 21. November 2014**

Chancen nutzen – kommunale Kooperationen verbessern, Drs. 16/5039

in Verbindung mit

**Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsaufgaben, Drs.
16/6090**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit der Stellungnahme zu der von Ihnen durchgeführten Anhörung möchte ich mich bedanken.

1. Vorbemerkung

Sowohl der Gesetzentwurf als auch der Antrag der Fraktion der CDU haben das durchweg begrüßenswerte Ziel, die Interkommunale Zusammenarbeit zu stärken und zu erleichtern. Die Möglichkeiten der Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit waren bereits im Mai 2011 Gegenstand einer Anhörung des kommunalpolitischen Ausschusses. Anlässlich dieser hat die GPA NRW in einer Stellungnahme verschiedene Aspekte ausführlich erläutert (Stellungnahme 15/564). Die dort getroffenen Aussagen gelten aus unserer Sicht noch immer. Die folgende Stellungnahme wird sich deshalb nur ergänzend auf die Punkte im Gesetzentwurf und im Antrag beziehen, die aus Sicht der GPA NRW eine zusätzliche Relevanz haben.

2. Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsaufgaben

a. Zu Nummer 2: § 1 Abs. 1

Mit der Aufnahme der Möglichkeit, auch „sachlich und örtlich begrenzte Teile der Aufgabe“ der Interkommunalen Zusammenarbeit nun expressis verbis zugänglich zu machen, vollzieht das Gesetz die in den letzten Jahren massiv weiterentwickelten technischen Lösungen bei der Aufgabenerfüllung nach. Der jetzt gewählte erweiterte Aufgabenbegriff ermöglicht den Kommunen, viele Aufgaben zu modularisieren und sodann einzelne Module (also Teilaufgaben) mit anderen gemeinsam erbringen zu können. Die veränderte technische und organisatorische Aufgabenerfüllung hat keinerlei

Auswirkungen auf den Bürger. Vielmehr können so umfangreiche und nachhaltige Effizienzgewinne generiert werden, ohne dass die Qualität der Aufgabenerfüllung auch nur im Ansatz leidet. Vielmehr wird häufig durch eine Professionalisierung in der Aufgabenwahrnehmung das Gegenteil der Fall sein. In der Praxis wird sich zeigen müssen, ob, bei einer Verabschiedung des Gesetzes, viele Kommunen von den sich neu bietenden Möglichkeiten Gebrauch machen. In der Vergangenheit hat die Vereinfachung von Interkommunaler Zusammenarbeit leider nur einen begrenzten incentivierenden Einfluss gehabt, da auf der kommunalen Seite nach wie vor eher ein Nicht-Wollen als ein Nicht-Können im Bereich der Interkommunalen Zusammenarbeit zu beobachten ist.

b. Zu Nummer 7: § 9 Abs. 2 Nr. 3

Die Einfügung eines Rechts eines Zweckverbandsmitglieds auf Kündigung der Mitgliedschaft ist konsequent. In der Praxis wird es wichtig sein, das dann ebenfalls in der Satzung zu regelnde Verfahren zur Auseinandersetzung so zu gestalten, dass die Interessen des kündigenden Mitglieds und der übrigen Mitglieder zu einem angemessenen Ausgleich geführt werden. Hier ist darauf zu achten, dass die zu treffenden Regelungen die Kündigung und den Austritt aus dem Zweckverband nicht praktisch unmöglich machen.

c. Zu Nummer 24: § 33

Die Einführung einer Experimentierklausel ermöglicht es, in Einzelfällen den Kanon der Handlungsformen der Interkommunalen Zusammenarbeit zu erweitern Dies ist auch notwendig, denn die Handlungsformen der kommunalen Arbeitsgemeinschaft, des Zweckverbandes und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung müssen nicht in jedem Fall (z.B. bei der Bereitstellung und Steuerung von IT-Dienstleistungen) die effizienteste Organisationsform sein. Die Erprobung alternativer Organisationsmodelle kann einen wichtigen Beitrag zur Ausweitung und Akzeptanz der Interkommunalen Zusammenarbeit leisten.

3. Antrag der Fraktion der CDU: Chancen nutzen – Kommunale Kooperationen verbessern

a. Zu Frage 1

Am 23. Oktober 2014 hat die Finanzministerkonferenz den von einer Arbeitsgruppe der Finanzstaatssekretäre erarbeiteten Entwurf eines § 2 b des Umsatzsteuergesetzes zustimmend zur Kenntnis genommen. In dem Entwurf werden die Voraussetzungen für die Nichtbesteuerung von Leistungsaustauschverhältnissen zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts definiert. Im Kern bewahrt der Entwurf die Nichtbesteuerung der Interkommunalen Zusammenarbeit. Es bleibt nun abzuwarten, ob und wie schnell der Entwurf zum Gegenstand eines Gesetzgebungsverfahrens auf der Bundesebene gemacht wird.

b. Zu Frage 4

Aus der Sicht der GPA NRW ist die Gründung eines Kompetenzzentrums zur Interkommunalen Zusammenarbeit in Nordrhein-Westfalen nicht notwendig. Schon in der Stellungnahme der 15/564 hat die GPA NRW ausführlich dargestellt, dass es im Bereich der Interkommunalen Zusammenarbeit kein Erkenntnis- sondern ein Umsetzungsdefizit gibt, das oftmals im mangelnden Durchsetzungswillen oder mangelnder Durchsetzungskraft der vor Ort Handelnden (Rat und Verwaltung) begründet liegt. Ein zusätzliches Beratungsangebot scheint nicht unbedingt geeignet, diese Problemlage zu lösen.

Mit freundlichen Grüßen

Werner Haßenkamp